

E-Mail-Nachricht: **A2006.07.19-0001 / 2000-00056 / 19.07.2006**

Betreff: **Anhörung zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)**

An: rtv@bakom.admin.ch
CC:
BCC:
Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum oben genannten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen und bringen folgende Bemerkungen zur Rundfunkstatistik an:

Art. 28 E-RTVV

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die neue Statistik auch in den Anhang der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1) aufzunehmen ist.

Art. 29 E-RTVV

Das Bundesstatistikgesetz besagt in Art. 14 Abs. 1, dass die zu statistischen Zwecken erhobenen oder weitergegebenen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden dürfen, ausser wenn ein Bundesgesetz eine andere Verwendung ausdrücklich anordnet oder der Betroffene einer solchen schriftlich zustimmt. Der Zweck „für die Evaluation der Rundfunkgesetzgebung notwendig“ kann nur herangezogen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt. Daher kann auf die Erwähnung verzichtet werden.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Kosmas Tsiraksopoulos, Chef

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB
Einheit Beratung und Information

Feldeggweg 1, 3003 Bern
Tel +41 31 325 84 85
Fax +41 31 325 99 96
philipp.stuessi@edoeb.admin.ch
www.edoeb.admin.ch